

RS OGH 1980/6/17 4Ob338/80, 4Ob150/00p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1980

Norm

GewO 1973 §31

Rechtssatz

Unter einfachen Tätigkeiten können schon nach dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Sinn dieser Bestimmung nur solche einfache Tätigkeiten verstanden werden, zu deren ordnungsgemäßer Verrichtung Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen, wie sie regelmäßig im Rahmen der durch den Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Ausbildung vermittelt werden, nicht notwendig sind. Alle jene Tätigkeiten, die nach den charakteristischen Merkmalen der dabei verrichteten Arbeitsvorgänge einen integrierenden Bestandteil eines an eine Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, bleiben diesem betreffenden Gewerbe vorbehalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/80
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 338/80
Beisatz: Türenfachwerkstätte und Fensterfachwerkstätte. (T1) Veröff: ÖBI 1981,100
- 4 Ob 150/00p
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 150/00p
Auch; nur: Alle jene Tätigkeiten, die nach den charakteristischen Merkmalen der dabei verrichteten Arbeitsvorgänge einen integrierenden Bestandteil eines an eine Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, bleiben diesem betreffenden Gewerbe vorbehalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0061291

Dokumentnummer

JJR_19800617_OGH0002_0040OB00338_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at